

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.74 vom 29. Juni 2023

BS Appellationsgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.74

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.74 du 29 juin 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.74 del 29 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegt das angefochtene Urteil der Berufung an das Appellationsgericht. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung der Berufung legitimiert ist. Sowohl die Berufungsanmeldung als auch die Berufungserklärung sind innert gesetzlicher Frist gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO eingereicht worden. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriffen. Der Berufungskläger ficht das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf sämtliche Schuldsprüche an.

Anlässlich der Berufungsverhandlung rügte die Verteidigung, das Dispositiv des Strafgerichts sei fehlerhaft, da im Anklagepunkt 3 einerseits ein Schuldspruch wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ergangen, andererseits aber das Verfahren im selben Anklagepunkt eingestellt worden sei (zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 702). Die Staatsanwaltschaft klagte im Anklagepunkt 3 sowohl ein Verbrechen nach Art. 19 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (grosse Gesundheitsgefährdung) als auch ein mehrfaches Vergehen nach Art. 19 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes an. Ersteres wegen des bei der Festnahme des Berufungsklägers vom 6. April 2017 festgestellten Besitzes von 49.4 Gramm Kokain (vgl. Anklageschrift, Akten S. 369, Anklagepunkt 3, Absätze 1 und 2), Letzteres aufgrund der bei der Hausdurchsuchung vom 4. Mai 2017 festgestellten Betäubungsmittel, nämlich 2 Gramm Kokain und 3.1 Gramm Marihuana (vgl. Anklageschrift, Akten S. 369, Anklagepunkt 3, Absatz 3). Wenngleich das Dispositiv des angefochtenen Urteils die gewünschte Präzision diesbezüglich vermissen lässt, geht daraus ■ jedenfalls in Verbindung mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids ■ hinreichend klar hervor, dass sich die Verfahrenseinstellung lediglich auf den zweiten Vorwurf des mehrfachen Vergehens nach Art. 19 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes bezog, nachdem die Vorinstanz abweichend von der rechtlichen Qualifikation der Staatsanwaltschaft von einer mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgegangen und diese in der Zwischenzeit verjährt war, während in Bezug auf den ersten Vorwurf des Verbrechens nach Art. 19 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes, mit grosser Gesundheitsgefährdung, ein Schuldspruch erging. Dass dies auch der Verteidigung klar war, zeigt sich an ihren Ausführungen in der Berufungsbegründung, in der sie die beantragte Verfahrenseinstellung in Bezug auf den Schuldspruch wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen, aufgrund einer behaupteten Verletzung des «ne bis in idem» Grundsatzes (hierzu unten, E. 2.1), und nicht etwa aufgrund einer teilrechtskräftigen Verfahrenseinstellung, beantragt hat (Akten S. 697 ff.).

Mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind folglich die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Vorwürfe des Vergehens gegen das Heilmittelgesetz (im Anklagepunkt 2) und der mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz (im Anklagepunkt 3 Absatz 3), sowie die Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände und die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das erstinstanzliche Verfahren. Darüber ist im Berufungsverfahren nicht mehr zu befinden.

1.3 Soweit die Verteidigung zufolge des eventualiter beantragten Freispruchs vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz beantragt, es sei zugleich die vom Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Beschluss vom 30. Juni 2020 (470 19 164) angeordnete (nachträgliche) Verwahrung aufzuheben, da sich ohne den Nachweis eines illegalen Waffenbesitzes eine rechtsgenügende Gefährlichkeit des Berufungsklägers nicht begründen lasse, ist darauf ■ mangels Zuständigkeit und angesichts des hierüber gefällten Bundesgerichtsentscheids 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 (Akten S. 561 ff.) ■ nicht einzutreten. Unbehelflich ist dabei die Aufforderung der Verteidigung in ihrem zweitinstanzlichen Plädoyer, dass das Appellationsgericht «mutig sein» und sich als unabhängiges zweitinstanzliches Gericht eine eigene Meinung über die Frage der «Doppelzuständigkeit» bilden solle, da es nicht an den vorgenannten Bundesgerichtsentscheid gebunden sei, zumal er nicht in diesem Verfahren ergangen sei (siehe Protokoll, Akten S. 768, und Audioaufnahme ab 55:46). Eine solche verfahrensübergreifende Überprüfung eines in einem anderen Kanton ergangenen und höchstrichterlich bestätigten Entscheids entspricht schlicht nicht dem strafprozessual vorgesehenen Instanzenzug. Soweit die Verteidigung die Zuständigkeit des Appellationsgerichts zur (nochmaligen) Überprüfung der (nachträglichen) Verwahrung schliesslich aus Art. 62a Abs. 1 StGB abzuleiten versucht, kann im Übrigen auf das unten in Erwägung 2.2 Ausgeführte verwiesen werden.

E. 2

2.1 Die Verteidigung rügt in formeller Hinsicht zunächst eine Verletzung des Grundsatzes von «ne bis in idem» und macht geltend, dass gegen den Berufungskläger geführte Strafverfahren hätte spätestens vor Strafericht folgenlos eingestellt werden müssen.

2.1.1 Unbestritten ist, dass der Berufungskläger mit Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 30. Juni 2020 (nachträglich) verwahrt wurde und dieser Beschluss ■ nach Abweisung der dagegen erhobenen Bundesgerichtsbeschwerde (BGer 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021, Akten S. 561 ff.) und trotz der Anfechtung des Bundesgerichtsentscheids beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ■ mittlerweile rechtskräftig ist (vgl. Berufungsbegründung, Akten S. 698).

2.1.2 In ihrer Berufungsbegründung macht die Verteidigung geltend, dass die zentralen beweisrechtlichen Grundlagen im vorliegenden Strafverfahren (insbesondere die Frage des Nachweises des Besitzes einer Waffe inkl. Munition) bereits im basellandschaftlichen Verfahren betreffend die nachträgliche Anordnung der Verwahrung verwendet und zum Nachteil des Berufungsklägers verwertet worden seien. Dieser sei «gestützt auf (angebliche) Delikte, die im vorliegenden Strafverfahren zur Diskussion stehen, nachträglich verwahrt worden», was eine eklatante Verletzung der Unschuldsvermutung darstelle. Die Erwägungen des Kantonsgerichts in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2022 (recte: 2020) dokumentierten, dass der Verwahrungsentscheid mit tatsächlichen (strafrechtlich relevanten) Begebenheiten begründet worden sei, welche im vorliegenden

Verfahren bestritten seien.

Wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit eine Straftat begangen habe (resp. ein entsprechender Verdacht bestehe), würden die Folgen der Nichtbewährung und auch die speziellen Zuständigkeitsregeln von Art. 62a Abs. 1 StGB greifen: Die Zuständigkeit für die Beurteilung der neuen strafrechtlichen Vorwürfe und die massnahmenrechtlichen Folgen würde deshalb im Kanton Basel-Stadt liegen. Sei das Bewährungsversagen eines bedingt Entlassenen verknüpft mit einer neuen Straftat, dann sei nämlich kein gerichtliches Nachverfahren einzuleiten, sondern ein ordentliches Strafverfahren durch die Behörden am Ort der Delinquenz zu eröffnen.

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft habe die wesentlichen auch im vorliegenden Verfahren relevanten Aspekte bereits gewürdigt und sei anschliessend zum Schluss gelangt, dass dem Berufungskläger die ihm im Kanton Basel-Stadt vorgeworfenen Straftaten zugerechnet werden könnten. Die erneute strafrechtliche Beurteilung durch die Vorinstanz verletze deshalb den Grundsatz «ne bis in idem». Der Berufungskläger sei zwar im Kanton Basel-Landschaft formell nicht für die ihm in der Anklageschrift vom 10. Juni 2021 vorgeworfenen Straftaten verurteilt worden, doch habe die Rechtsfolge der Verwahrung klarerweise strafähnlichen Charakter und knüpfe diese an mehrere Vorwürfe in der Anklageschrift vom 10. Juni 2021 an. Es sei unzulässig, ihn quasi zweimal für das Gleiche zu bestrafen. Beim Grundsatz «ne bis in idem» resp. dem in diesem Zusammenhang bedeutsamen Begriff der «Straftat» gehe es bekanntlich weniger um die materiell-strafrechtliche Bewertung (d.h. Strafe oder Verwahrung), sondern um die Identität des tatsächlichen Verhaltens. Entscheidend sei der prozessual relevante Lebenssachverhalt, an welchen angeknüpft werde. Ausgangspunkt für die nachträgliche Anordnung der Verwahrung durch das Kantonsgericht sei der Waffenfund in der Wohnung des Berufungsklägers und sein Kontakt mit Betäubungsmitteln gewesen. Wäre der Berufungskläger berechtigt gewesen, die Waffe zu besitzen, wäre er deswegen klarerweise nicht als «gefährlich» beurteilt und in der Folge (nachträglich) verwahrt worden. Es spiele dabei keine Rolle, dass das Kantonsgericht Basel-Landschaft im Rahmen des Verwahrungsentscheids hauptsächlich an die Gefährlichkeit resp. die Gefährlichkeitsprognose (und weniger an die Schuld) angeknüpft habe. Der Berufungskläger sei durch das Kantonsgericht auch deshalb als «gefährlich» beurteilt worden, weil ihm der Besitz der Waffe (inkl. Munition) strafrechtlich (und damit auch verschuldenstechnisch zugerechnet worden sei. Die gegenüber dem Berufungskläger in beiden Kantonen formulierten strafrechtlichen Vorwürfe und die Frage einer Verwahrung würden daher sehr eng zusammenhängen und hätten auch den gleichen Ursprung (nämlich die Delinquenz während der bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug). Folglich hätten die straf- und massnahmenrechtlichen Folgen des Bewährungsversagens ■ so zumindest der Wortlaut von Art. 62a Abs. 1 StGB ■ auch nur von einem Gericht beurteilt werden sollen.

2.1.3 Der Grundsatz «ne bis in idem» wird garantiert durch Art. 4 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101.07) und ist in Art. 14 Abs. 7 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) festgehalten. Er lässt sich auch aus der Bundesverfassung ableiten und ist in Art. 11 Abs. 1 der Strafprozessordnung verankert, wonach ein in der Schweiz rechtskräftig Verurteilter oder Freigesprochener wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden darf (BGer 6B_896/2014 vom 16. Dezember 2015 E. 5.2).
Wenngleich der Verteidigung darin zu folgen ist, dass es bei diesem

Doppelbestrafungsverbot und dem in diesem Zusammenhang bedeutsamen Begriff der «Straftat» weniger um die materiell-strafrechtliche Bewertung (d.h. Strafe oder Verwahrung) sondern vielmehr um die Identität des tatsächlichen Verhaltens geht, wird vorliegend ■ wie zu zeigen sein wird ■ gerade nicht an denjenigen Lebenssachverhalt angeknüpft, der dem vollzugsrechtlichen Nachverfahren zugrunde lag. Die nachträgliche Verwahrung des Berufungsklägers wurde mit Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 30. Juni 2020 gestützt auf Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB angeordnet (Vollzugsakten Basel-Landschaft, Gerichtliches Nachverfahren / Antrag auf Verwahrung, Band 6, Akten S. 1792 ff.). Diesem Beschluss ging folgender Sachverhalt voraus:

2.1.3.1 Der Berufungskläger war mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 2. März 2005 der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen worden. Der Vollzug der damals ausgesprochenen Strafe (8 Jahre Zuchthaus) war zugunsten einer altrechtlichen stationären Massnahme (Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB) aufgeschoben worden. Am 18. Juni 2008 hatte die Vollzugsbehörde die stationäre Massnahme wegen Undurchführbarkeit ein erstes Mal bereits aufgehoben und das Kantonsgericht Basel-Landschaft darum ersucht, im Nachverfahren die Anordnung weiterer Massnahmen, darunter die Verwahrung, zu prüfen, woraufhin aber die Weiterführung der stationären Massnahme mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 9. Februar 2010 angeordnet wurde. In der Folge wurde die stationäre Massnahme mit Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14. Juni 2016 bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Am 23. Dezember 2016 verfügte die Vollzugsbehörde die bedingte Entlassung des Berufungsklägers aus dem Massnahmenvollzug. Dies verbunden mit einer dreijährigen Probezeit sowie der Anordnung von Bewährungshilfe und der Erteilung von verschiedenen Weisungen; darunter unter anderem ein ■ durch die Forensische Ambulanz der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (FAM UPK) zu überprüfendes ■ Alkohol- und Drogenkonsumverbot (inkl. Cannabis), sowie ein Waffenerwerbs-, Waffenbesitz-, Waffentrag- und Waffenmitführverbot. Zudem wurden ihm die Weisungen auferlegt, eine Arbeitstagesstruktur von mindestens 50 % aufrecht zu erhalten, die psychotherapeutische Behandlung weiterzuführen und die notwendigen Medikamente (Ritalin) nach Massgabe der FAM UPK einzunehmen.

2.1.3.2 Kurz nach seiner bedingten Entlassung wurde der Berufungskläger bereits am 9. Januar 2017 aufgrund eines nachgewiesenen Kokainkonsums verwarnt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere Verstösse gegen Weisungen, namentlich auch gegen die Einhaltung der geforderten Arbeitstagesstruktur, zu einer Rückversetzung in den Massnahmenvollzug führen könnten (Schreiben der Vollzugsbehörde vom 9. Januar 2017, Vollzugsakten, Weisungsvollzug, Ordner 1/2, Register 4).

Nach weiteren Verstössen gegen die ihm auferlegten Weisungen und «[a]ufgrund der ausgeprägten Verweigerungshaltung von A_____ zur Kooperation im Hinblick auf legalprognostisch relevante Problembereiche» ersuchte die Vollzugsbehörde am 12. Januar 2017 Dr. med. D_____ um eine fokale Risikoeinschätzung, welche dieser am 5. März 2017 ■ somit rund ein Monat vor den im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delikten ■ einreichte (Vollzugsakten, Antrag auf Rückversetzung in den Massnahmenvollzug, Band 1, Akten S. 11). Dr. med. D_____ hielt darin fest, dass bereits der missbräuchliche Konsum von Alkohol und Ritalin für sich alleine ausreichen würde, um «das Risiko für deliktnahe oder

erneute einschlägige Handlungen erheblich zu erhöhen». Ein zusätzlicher Kokainkonsum würde zu einer weiteren Risikoerhöhung führen (Vollzugsakten, Gerichtliches Nachverfahren / Antrag auf Verwahrung, Band 8, Gutachten von Dr. med. D_____ vom 5. März 2017, S. 21). Der faktische Abbruch der Therapie mit Verweigerung der erforderlichen deliktorientierten Arbeit sowie der Verstoss gegen Auflagen und Vereinbarungen und der nun wieder zunehmende Konsum von Alkohol und Drogen seien «sehr ungünstige Indikatoren für eine ausgeprägte Risikoerhöhung früheren einschlägigen deliktischen und schliesslich auch deliktischen Verhaltens» (a.a.O., S. 22). Dr. med. D_____ kam zum Schluss, «[d]ass sich das Risiko für erneutes deliktisches Handeln und für einschlägige Straftaten erheblich erhöht» habe (a.a.O., S. 23) und die Entwicklung «auf ein hohes Risiko erneuten einschlägigen deliktischen Verhaltens bereits kurzfristig [], also innerhalb von Wochen bis einigen Monaten» hindeute. Zudem sei mittelfristig mit einer weiteren Erhöhung des Risikos erneuter einschlägiger Delikte zu rechnen (a.a.O., S. 24 f.).

Nachdem der Berufungskläger die ihm erteilten Weisungen (namentlich betreffend die Weiterführung der Therapie, das Nachgehen einer 50 %-Tätigkeit und die Einhaltung der Abstinenzauflagen) weiterhin nicht eingehalten hatte, er nach wie vor ein Drogenkonsum förderndes Milieu aufzusuchen schien und er am 30. März 2017 positiv auf ETG (Alkohol) getestet worden war, äusserte er anlässlich eines gleichentags geführten Gesprächs gegenüber der Vollzugsbehörde, dass er auch künftig nicht willens sei, sich an die Weisungen, insbesondere die Abstinenzauflage, zu halten und er erwägen würde, sich ins Ausland abzusetzen, um sich den flankierenden Massnahmen zu entziehen (Gesprächsprotokoll vom 30. März 2017, Vollzugsakten, Weisungsvollzug, Ordner 1/2, Register 4). In der Folge und als Reaktion auf diese Äusserungen wurde er von der Vollzugsbehörde am 3. April 2017 zur Prüfung der Anordnung von Sicherheitshaft zur Verhaftung ausgeschrieben (vgl. Vorführungsbefehl der Vollzugsbehörde an die Polizei Basel-Landschaft vom 3. April 2017, Akten S. 140).

Beim Versuch, ihn ■ im Auftrag der Vollzugsbehörde ■ in seiner Wohnung zu verhaften, stellte die Kantonspolizei Basel-Landschaft am 5. April 2017 fest, dass der Berufungskläger ■wiederumentgegen der ihm erteilten Weisungen ■ eine Pistole ("[...]") zuhause aufbewahrte. Gleichzeitig stellte die Polizei ein zu der Pistole passendes gefülltes Patronen-Magazin sowie diverse Munition für andere Schusswaffen sicher (50 Patronen "[...]", 60 Patronen "[...]" und 60 Patronen "[...]"). Bei seiner späteren Anhaltung in Basel-Stadt am 6. April 2017 war der Berufungskläger ■wiederumentgegen der ihm erteilten Weisungen ■ im Besitz von 49,4 Gramm Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 83 %). Am gleichen Tag, d.h. am 6. April 2017 stellte die Vollzugsbehörde beim Strafgericht Basel-Landschaft den Antrag auf Rückversetzung des Berufungsklägers in den stationären Massnahmenvollzug und leitete damit ein vollzugsrechtliches Nachverfahren nach Art. 363 ff. StPO in Basel-Landschaft ein.

Somit wird bereits aus dem zeitlichen Ablauf klar, dass die Waffe gefunden wurde, weil die Vollzugsbehörde den Berufungskläger im Hinblick auf ein Rückversetzungsverfahren wegen etlicher anderweitiger Weisungsverstösse festnehmen wollte (siehe unten, E. 2.1.4).

2.1.3.3 Mit Verfügung vom 25. Januar 2018 beschloss die Vollzugsbehörde ein zweites Mal, die mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 2. März 2005 angeordnete stationäre Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB zufolge Aussichtslosigkeit per sofort aufzuheben (Vollzugsakten, Antrag auf Rückversetzung in den Massnahmenvollzug, Band 1, Akten S. 757 ff.; vgl. zum ersten Aufhebungsentscheid vom

18. Juni 2008 bereits oben, E. 2.1.3.1). Diese ■ seitens des Berufungsklägers nicht angefochtene ■ Aufhebungsverfügung stützte die Vollzugsbehörde u.a. auf das bereits erwähnte Gutachten von Dr. med. D_____ vom 5. März 2017 sowie insbesondere auf das weitere ■ im Rückversetzungsverfahren in Auftrag gegebene ■ Gutachten von Dr. med. E_____ vom 22. Dezember 2017, in welchem Letztere unter Berücksichtigung des bisherigen Massnahmenverlaufs eine Rückversetzung in eine stationäre Massnahme mangels Erfolgsaussichten als nicht zweckmässig erachtet hatte. Wie bereits in ihrem Rückversetzungsantrag schloss die Vollzugsbehörde aufgrund des Vollzugsverlaufs, d.h. aufgrund des Bewährungsversagens des Berufungsklägers ■ und nicht (jedenfalls nicht primär) aufgrund seiner zwischenzeitlichen, im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delinquenz ■ auf die Aussichtslosigkeit der stationären Massnahme. Dies geht aus den Erwägungen in der Aufhebungsverfügung eindeutig hervor, in der die Vollzugsbehörde festhält, dass sich der Berufungskläger «an keine einzige der Weisungen» gehalten habe; «auch nicht nach einmaliger Verwarnung []. So wurde er wiederholt positiv auf Alkohol [] als auch auf Kokain getestet. Im weiteren wurde A_____ bei seiner Verhaftung im April 2017 mit 49 Gramm Kokain bei einem Reinheitsgrad von 83 % angetroffen, was mitunter auch bestätigt, dass A_____ Kontakte zum prokriminellen Milieu unterhält, was überdies von diesem auch zugestanden wird. Des Weiteren konnte bei ihm zu Hause eine Waffe gefunden werden mit Munition. Sodann hat A_____ jegliche Kooperation in der Therapie bei der FAM UPK missen lassen und sich nicht auf eine forensische Therapie einlassen können. Im Weiteren hat A_____ unmittelbar nach Entlassung aus der JVA St. Johannsen seine Arbeitstätigkeit aufgegeben» (Vollzugsakten, Antrag auf Rückversetzung in den Massnahmenvollzug, Band 1, Akten S. 772 [Hervorhebungen hinzugefügt]). Nachdem die Verfügung der Vollzugsbehörde betreffend die sofortige Aufhebung der stationären Massnahme rechtskräftig geworden war, wurde das gerichtliche Rückversetzungsverfahren ■ entsprechend dem Antrag der Verteidigung vom 13. März 2018 (Vollzugsakten, Antrag auf Rückversetzung in den Massnahmenvollzug, Band 1, Akten S. 782/17) ■ eingestellt.

2.1.3.4 Mit Eingabe vom 8. Februar 2018 beantragte die Vollzugsbehörde schliesslich mit Blick auf das Gutachten von Dr. med. E_____ die nachträgliche Verwahrung des Berufungsklägers gestützt auf Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 StGB (Vollzugsakten, Gerichtliches Nachverfahren / Antrag auf Verwahrung, Band 4, Akten S. 1 ff.), womit ein weiteres vollzugsrechtliches Nachverfahren nach Art. 363 ff. StPO in Basel-Landschaft eingeleitet wurde. Die Vollzugsbehörde wies in Bezug auf die Legalprognose darauf hin, dass «das Risiko für Straftaten, wie die, wegen denen A_____ in der Vergangenheit verurteilt wurde insb. für gewalttätiges Verhalten» nach Einschätzung von Dr. med. E_____ «sehr hoch sei» (a.a.O., Akten S. 11) und Letztere eine Fortsetzung der Behandlung momentan als nicht aussichtsreich erachte (a.a.O., S. 13). Dr. med. E_____ wies in ihrem Gutachten insbesondere darauf hin, dass die von der Vollzugsbehörde verfügten Auflagen zwar grundsätzlich geeignet wären, das Rückfallrisiko zu vermindern, das Problem aber sei, dass der Berufungskläger nicht bereit sei, diese Auflagen einzuhalten und eine zuverlässige Kooperation mit ärztlich/therapeutischem Personal ablehne, wenn diese im Rahmen einer Massnahme stattfinde (Vollzugsakten, Gerichtliches Nachverfahren / Antrag auf Verwahrung, Band 8, Akten S. 727). Nach Einholung eines weiteren sachverständigen Gutachtens von Prof. Dr. med. F_____ vom 17. April 2019 ordnete das Strafgericht Basel-Landschaft mit Beschluss vom 22. Mai 2019 und in Anwendung von Art. 62c Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB schliesslich die Verwahrung des Berufungsklägers an. Dieser Beschluss wurde in der Folge sowohl vom Kantonsgericht Basel-Landschaft mit

Entscheid vom 30. Juni 2020 als auch vom Bundesgericht im Urteil 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 (Akten S. 561 ff.) bestätigt.

2.1.4

2.1.4.1 Wie sich diesen Ausführungen entnehmen lässt, war das ursprüngliche Bewährungsversagen des Berufungsklägers ■ entgegen den Ausführungen der Verteidigung ■ nicht auf die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Delinquenz zurückzuführen. Vielmehr beruhte es primär auf der wiederholten Verletzung der ihm nach seiner bedingten Entlassung für die Dauer der Probezeit auferlegten flankierenden Massnahmen und seinem zunehmend unkooperativen Verhalten. Im neunseitigen Rückversetzungsantrag der Vollzugsbehörde vom 6. April 2017 wird denn auch lediglich ■ in einem einzigen Satz ■ ergänzend festgehalten, dass der Fund der Schusswaffe mit Munition das bereits erhöhte Rückfallrisiko weiterverstarke (Vollzugsakten, Antrag auf Rückversetzung in den Massnahmenvollzug, Band 1, Akten S. 13). Die Vollzugsbehörde stützte ihren Rückversetzungsantrag folgerichtig auf Art. 62a Abs. 3 bzw. auf Art. 62a Abs. 6 i.V.m. Art. 95 Abs. 5 StGB (a.a.O., Akten S. 3). Die spezielle Zuständigkeitsregel von Art. 62a Abs. 1 StGB hätte nur dann gegriffen, wenn die Nichtbewährung des Berufungsklägers einzig auf die Begehung der hier zu beurteilenden Straftaten zurückzuführen gewesen wäre (so auch der Wortlaut von Art. 62a Abs. 1 StGB: «Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit eine Straftat und zeigt er damit, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, fortbesteht, []» [Hervorhebungen hinzugefügt]), was vorliegend gerade nicht der Fall war. So kam Dr. med. D_____ in seiner fokalen Risikoeinschätzung schon einen Monat vor den fraglichen Delikten zum Schluss, dass sich das Risiko erneuter einschlägiger Delikte aufgrund der Nichtbewährung des Berufungsklägers in der Probezeit erheblich erhöht habe (siehe oben, E. 2.1.3.2).

Auch die anschliessende Aufhebung der Massnahme und die Einleitung des weiteren vollzugsrechtlichen Nachverfahrens betreffend die nachträgliche Verwahrung beruhten nicht auf den hier zu beurteilenden Delikten, sondern im Wesentlichen auf dem ■ im Rückversetzungsverfahren beantragten ■ Gutachten von Dr. med. E_____ und deren Einschätzung betreffend das Rückfallrisiko und die (mangelnden) Behandlungsaussichten des Berufungsklägers im Rahmen einer stationären Massnahme. Angesichts der diagnostizierten psychischen Störung, nämlich einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional-instabilen und narzisstischen Persönlichkeitsanteilen (ICD-10 F61.0), sowie des erkannten schädlichen Gebrauchs von Alkohol und Kokain (ICD-10 F10.1, F14.1), berücksichtigte Dr. med. E_____ den gesamten Vollzugsverlauf und insbesondere auch die ablehnende Haltung des Berufungsklägers hinsichtlich einer weiteren stationären Therapie, seine fehlende Einsicht bzw. Motivation zu einer Verhaltensänderung und die Nichteinhaltung der ihm während seiner bedingten Entlassung auferlegten Auflagen (Vollzugsakten, Gerichtliches Nachverfahren / Antrag auf Verwahrung, Band 8, Akten S. 721 ff.). Dass auch Dr. med. E_____ nicht bzw. jedenfalls nicht einzig aufgrund der hier zu beurteilenden Delikte auf die Gefährlichkeit (und Unbehandelbarkeit) des Berufungsklägers schloss, zeigt sich im Übrigen daran, dass sie sich in ihrem Gutachten dem Ergebnis der fokalen Risikoeinschätzung von Dr. med. D_____ anschloss, welche ■ wie bereits erwähnt (E. 2.1.3.2) ■ vorden in Frage stehenden Delikten erstellt worden war. Folgerichtig wurde die nachträgliche Verwahrung des Berufungsklägers ■ unabhängig von der ihm zwischenzeitlich vorgeworfenen Delinquenz ■ von der Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB beantragt und vom Strafgericht bzw.

vom Kantonsgericht Basel-Landschaft in einem nachträglichen Verfahren nach Art. 363 ff. StPO angeordnet. Abgesehen davon war die bisherige stationäre Massnahme im Zeitpunkt des Antrags der Vollzugsbehörde auf eine nachträgliche Verwahrung des Berufungsklägers vom 8. Februar 2018 (Vollzugsakten, Gerichtliches Nachverfahren / Antrag auf Verwahrung, Band 4, Akten S. 1 ff.) bereits mit der (im Übrigen unangefochten gebliebenen) Verfügung der Vollzugsbehörde vom 25. Januar 2018 aufgehoben worden (Vollzugsakten, Antrag auf Rückversetzung in den Massnahmenvollzug, Band 1, Akten S. 757 ff.), weshalb die Prüfung einer nachträglichen Verwahrung durch das Strafgericht Basel-Stadt gestützt auf die Zuständigkeitsvorschrift von Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB ohnehin ausgeschlossen gewesen wäre.

Im Sinne eines Zwischenfazits ist daher festzuhalten, dass die beiden in Basel-Landschaft geführten nachträglichen Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO betreffend die Rückversetzung des Berufungsklägers in den stationären Massnahmenvollzug bzw. dessen nachträgliche Verwahrung ■ entgegen der Ansicht der Verteidigung ■ nicht den gleichen Ursprung wie das vorliegende Strafverfahren in Basel-Stadt hatten. Auch der «sehr enge Zusammenhang», den die Verteidigung zwischen den vollzugsrechtlichen Nachverfahren in Basel-Landschaft und dem vorliegenden Strafverfahren in Basel-Stadt ■ zwecks Anwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschrift von Art. 62a Abs. 1 StGB ■ zu konstruieren versucht, besteht nicht: Ausgangspunkt für die vollzugsrechtlichen Nachverfahren betreffend die Rückversetzung des Berufungsklägers in den stationären Massnahmenvollzug bzw. dessen nachträgliche Verwahrung waren nämlich weder der Waffenfund noch die anlässlich seiner Anhaltung sichergestellten Betäubungsmittel, sondern vielmehr sein ursprüngliches Bewährungsversagen nach der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug, welches bereits vor den hier zu beurteilenden Delikten (mehrfach) festgestellt worden war. Erst dieses führte überhaupt zur Fahndung des Berufungsklägers, zur Hausdurchsuchung und zum Waffenfund sowie auch zu seiner Anhaltung im Besitz der Betäubungsmittel (E. 2.1.3.2). Folglich war das Bewährungsversagen des Berufungsklägers geradenicht mit einer Straftat verknüpft, das Gegenteil ist der Fall: Erst aufgrund des (wiederholten) Bewährungsversagens des Berufungsklägers kam es überhaupt zur Aufdeckung der im vorliegenden Strafverfahren zu beurteilenden Straftaten. Folgerichtig wurden die Folgen der Nichtbewährung, nämlich die Prüfung der Rückversetzung bzw. der Aufhebung der stationären Massnahme und der Anordnung einer neuen Massnahme wie die Verwahrung, nicht gestützt auf Art. 62a Abs. 1 lit. a und b StGB, sondern ■ unter Beachtung des Durchlässigkeitsgedankens im Massnahmenrecht (BGE 145 IV 167 E. 1.7; BGer 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022 E. 3.3, 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 E. 6.1) ■ gestützt auf Art. 62a Abs. 3 und Art. 62a Abs. 6 i.V.m. Art. 95 Abs. 5 bzw. auf Art. 62c Abs. 1 lit. a und Abs. 4 StGB beurteilt.

2.1.4.2 Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung waren auch die vorliegenden beweisrechtlichen Fragen ■ insbesondere betreffend die Verwertbarkeit der Beweise in Bezug auf den Nachweis des Waffenbesitzes ■ nicht Streitgegenstand des Nachverfahrens betreffend die nachträgliche Verwahrung. Diese Fragen konnten dort gerade offen bleiben, wurde doch der Berufungskläger nicht deshalb (nachträglich) verwahrt, weil er sich mit dem Waffenbesitz und den Betäubungsmitteln (möglicherweise) strafbar gemacht haben konnte (Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 30. Juni 2020, E. 4.4 e dd, Akten S. 117.66 ff.; «Die Vorinstanz knüpft dabei nicht an ein möglicherweise strafbares Verhalten an», BGer 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 E. 5.2), sondern weil in den

Gutachten von Dr. med. E_____ vom 22. Dezember 2017 und (etwas abgeschwächt) von Prof. Dr. med. F_____ vom 17. April 2019 ■ wenn auch tatsächlich unter anderem unter Mitberücksichtigung der sichergestellten Waffe und der beschlagnahmten Betäubungsmittel ■ auf seine Gefährlichkeit und Unbehandelbarkeit geschlossen worden war. Es ging im damaligen Nachverfahren aber nicht um die Beurteilung des Sachverhalts unter dem Blickwinkel von Schuld und Strafe («Es geht nicht um ein Schuldurteil», BGer 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 E. 5.2) und folglich ■ entgegen der Ansicht der Verteidigung ■ auch nicht um die Fragen der strafrechtlichen Zurechenbarkeit der ihm vorgeworfenen Straftat bzw. der strafprozessualen Verwertbarkeit von Zufallsfunden. Wie vom Bundesgericht festgehalten, wurde im nachträglichen Verwahrungsverfahren lediglich «an einen vom Beschwerdeführer mehrfach, auch an den vorinstanzlichen Verhandlungen, eingestanden Sachverhalt [] der zweifelsfrei nachgewiesenen Sicherstellungen der Staatsanwaltschaften beider Basel» angeknüpft, ohne dass die Berücksichtigung dieser Sicherstellungen beim verwahrungsrechtlichen Prognoseentscheid die im vorliegenden Strafverfahren geltende Unschuldsvermutung verletze (BGer 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 E. 5.2).

Dass dies richtig ist, zeigt sich am hypothetischen Fall, in welchem der Berufungskläger im vorliegenden Verfahren vor Berufungsinstanz ■ aus formellen Gründen bzw. aufgrund eines Beweisverwertungsverbots ■ freigesprochen werden würde: Ein solcher Freispruch würde die angenommene Gefährlichkeit und Unbehandelbarkeit des Berufungsklägers, welche im nachträglichen Verwahrungsverfahren relevant waren, gerade nicht tangieren (vgl. auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 755). So hält auch die Vorinstanz zu Recht fest, dass es im Verfahren betreffend die nachträgliche Verwahrung und der dort entscheidenden Gefährlichkeitsprognose keine Rolle spielte, ob der Berufungskläger die Waffe rechtmässig besessen habe (angefochtenes Urteil, S. 9). Weshalb die Verteidigung zu einer gegenteiligen Meinung gelangt, wonach der Beschwerdeführer klarerweise nicht als «gefährlich» beurteilt worden wäre, wenn er berechtigt gewesen wäre, die Waffe zu besitzen (Berufung, Akten S. 699), ist nicht ersichtlich: Der Waffenfund war für die Gefährlichkeitsprognose nicht deshalb relevant, weil dieser dem Berufungskläger strafrechtlich zuzurechnen war, sondern weil er damit ■ einmal mehr ■ eine Weisung, nämlich das Waffenbesitzverbot, missachtete, welche ihm nach seiner bedingten Entlassung für die dreijährige Probezeit unter Berücksichtigung seiner bisherigen Delinquenz und zur Erzielung einer hinreichend guten Legalprognose auferlegt worden war. So wies denn auch die Staatsanwaltschaft vor der Berufungsinstanz ■ unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ■ darauf hin, dass die nachträgliche Verwahrung nicht aufgrund des Waffenfundes als solches, sondern aufgrund dessen, was der Berufungskläger ■ angesichts seiner Vorgeschichte ■ mit dieser Waffe anstellen könnte, angeordnet worden sei (Plädoyer, Akten S. 768; angefochtenes Urteil, S. 9). Neben den weiteren Umständen des Vollzugsverlaufs war somit der Waffenbesitz allein ■ und nicht dessen strafrechtliche Beurteilung ■ für die Einschätzung des Rückfallrisikos bzw. die Gefährlichkeit des Berufungsklägers ausschlaggebend. Selbst also wenn der Berufungskläger etwa einen Waffenschein hätte vorweisen können und der Waffenbesitz aus strafrechtlicher Sicht unbedenklich gewesen wäre, hätte er mit dem Waffenbesitz gegen die ihm auferlegten flankierenden Massnahmen während der Probezeit verstossen, weshalb dies an der Einschätzung des Rückfallrisikos bzw. dessen Gefährlichkeit nichts verändert hätte. Gleiches müsste für den Fall gelten, dass der Berufungskläger anlässlich seiner Anhaltung nur eine geringfügige Menge Kokain zum eigenen Konsum mitgeführt hätte,

wofür eine Bestrafung gemäss Art. 19b des Betäubungsmittelgesetzes von vornherein ausgeschlossen wäre. Auch dann nämlich hätte sich der Berufungskläger mit dem Kokainbesitz einer Weisung widersetzt, was in Bezug auf seine Legalprognose im nachträglichen Verwahrungsverfahren zu seinen Lasten hätte berücksichtigt werden dürfen.

Soweit die Verteidigung schliesslich vorbringt, schon der Waffenbesitz allein habe dem Berufungskläger in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden können, weshalb sich die Beweisgrundlage des Kantonsgerichts Basel-Landschaft als bundesrechtswidrig erwiesen habe (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 6), kann ihr nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass der Waffenfund ■ wie gerade aufgezeigt wurde ■ gerade nicht der Hauptgrund für die Verwahrung war, betrifft dieses Vorbringen höchstens die Frage, welche Akten den sachverständigen Personen in den vollzugsrechtlichen Nachverfahren gestützt auf Art. 184 Abs. 4 StPO zu übergeben waren bzw. die Frage, ob die Rapporte in Bezug auf den Waffenfund angesichts deren bestrittenen Verwertbarkeit zuvor aus den Akten hätten entfernt werden sollen. Obgleich diese Frage bereits bundesgerichtlich geklärt wurde (BGer 6B_1427/20202 vom 28. Juni 2021 E. 5.2) und es nicht Aufgabe des hiesigen Berufungsgerichts sein kann, im vorliegenden Verfahren nochmals darüber zu befinden, ist immerhin anzumerken, dass im Zweifel immerfürdie Herausgabe eines Aktenstückes zu entscheiden ist (Donatsch, in:

Donatsch/■Lieber/■Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 184 N 44), während nur die Herausgabe von klarunverwertbaren■ und nicht bloss strittigen ■ Akten zu verweigern ist (vgl. Heer, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 184 N 30 StPO). Dass die zufällig in der Wohnung des Berufungsklägers aufgefundenen Gegenstände einem absoluten Beweisverwertungsverbot unterlägen wären, welches von vornherein gegriffen und eine sofortige Entfernung aus den Akten gerechtfertigt hätte, hat aber schon das Bundesgericht verneint (BGer 6B_1427/2020 vom 28. Juni 2021 E. 5.2), weshalb es auch nicht zu beanstanden ist, dass die sachverständigen Personen diese Erkenntnisse in den eingeholten forensischen Gutachten berücksichtigt und das Straf- bzw. das Kantonsgericht Basel-Landschaft gestützt darauf die nachträgliche Verwahrung angeordnet haben, bevor das in Basel-Stadt befassende Sachgericht über die definitive materielle Verwertbarkeit der entsprechenden Rapporte befinden konnte. Dies wäre auch bei einer ungeteilten Zuständigkeit (etwa gestützt auf Art. 62a Abs. 1 StGB) nicht anders gewesen.

2.1.5 Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass vorliegend kein Verstoss gegen den Grundsatz von «ne bis in idem» auszumachen ist und die angefochtenen Schuldsprüche der Beurteilung durch das Appellationsgericht zugänglich sind.

2.2 In formeller Hinsicht macht die Verteidigung weiter geltend, dass sich die Beurteilung der vorliegenden Strafvorwürfe durch die Strafbehörden im Kanton Basel-Stadt auf die spezifische Zuständigkeitsnorm von Art. 62a Abs. 1 StGB stützen müsse, weshalb nicht nur die strafrechtliche Beurteilung der Delinquenz während der Probezeit, sondern auch die massnahmenrechtlichen Folgen zu thematisieren seien (vgl. auch zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 766, wonach die einzige Zuständigkeitsvorschrift für den Kanton Basel-Stadt Art. 62a Abs. 1 StGB sei). Diese bundesrechtliche Vorschrift habe zur Folge, dass das Strafgericht auch die Frage der Rechtmässigkeit der vom Kanton Basel-Landschaft angeordneten Verwahrung überprüfen müsse (Berufung, Akten S. 700 f.).

Sollte die Verteidigung damit (tatsächlich) behaupten wollen, die Zuständigkeit der Strafbehörden im Kanton Basel-Stadt könne sich für die Beurteilung des vorliegenden

Strafverfahrens nur aus Art. 62a Abs. 1 StGB ergeben, ist dem entgegenzuhalten, dass der Berufungskläger am 6. April 2017 an der [...] in Basel-Stadt festgenommen worden ist und er bei dieser Festnahme im Besitze der zuvor erworbenen 49.4 Gramm Kokain war, welche dem Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen) zugrunde lagen (vgl. Anklageschrift, Akten S. 369, Anklagepunkt 3, Absatz 2). Die Zuständigkeit der basel-städtischen Behörden ergibt sich hinsichtlich der Beurteilung dieses Tatvorwurfs folglich aus Art. 31 Abs. 1 StPO (Gerichtsstand des Tatortes). Da dem Berufungskläger damit in Basel-Stadt «die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat» vorgeworfen wurde, waren die hiesigen Behörden gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO auch für die Beurteilung der übrigen Taten zuständig (vgl. die an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gerichtete Gerichtsstandsanfrage der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 29. August 2017, Akten S. 243 f., sowie die Gerichtsstandsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 4. September 2017, Akten S. 245).

Sofern die Verteidigung mit diesem separaten Vorbringen lediglich nochmals die Zuständigkeit der basel-städtischen Gerichte zur gleichzeitigen Beurteilung der vollzugsrechtlichen Belange begründen wollte, kann auf das oben unter E. 1.3 und E. 2.1.4.1 Ausgeführte verwiesen werden.

E. 3

3.1 Der Berufungskläger rügt in Bezug auf den Schuldspruch wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz, die produzierten belastenden Beweisgrundlagen unterlägen in erster Linie einem absoluten Verwertungsverbot gemäss Art. 141 Abs. 1 resp. 2 StPO. Gestützt auf die verschiedenen Berichte der Polizei Basel-Landschaft müsse ■ aufgrund der allgemeinen Lebens- und «Ermittlungserfahrung» ■ davon ausgegangen werden, dass die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft die Wohnung des Berufungsklägers (widerrechtlich) durchsucht hätten, obschon im Zeitpunkt, als die Polizeibeamten die Wohnung betreten hätten, kein hinreichender Tatverdacht vorgelegen habe. Gestützt auf die lebensfremden und teilweise tatsachenwidrigen Ausführungen der Polizeibeamten in den entsprechenden Polizeirapporten bestehe die begründete Annahme, dass die involvierten Polizeibeamten aufgrund des Vorführungsbefehls der Vollzugsbehörde vom 3. April 2017 nicht nur nach dem Berufungskläger gesucht hätten, sondern die Wohnung gerade noch ■ zumindest oberflächlich ■ durchsucht resp. herumgestöbert und den Tresor schliesslich mit den Schlüsseln geöffnet hätten. Gestützt auf den Vorführungsbefehl vom 3. April 2017 habe die Polizei Basel-Landschaft zwar ein Betretungsrecht besessen, sei aber nicht befugt gewesen, ohne hinreichenden Tatverdacht und ohne separaten Hausdurchsuchungsbefehl nach sachlichen Beweismitteln zu forschen. Die damalige Pikett-Staatsanwältin habe auf die Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehls ausdrücklich verzichtet. Die Polizeibeamten seien deshalb nicht befugt gewesen, den «Kasten», in welchem die Waffe inkl. Munition angeblich gelegen habe, zu durchsuchen. Dass der Verdacht bestanden habe, dass sich der Berufungskläger in diesem «Kasten» versteckt haben soll, werde seitens der Ermittlungsbehörden zu Recht nicht geltend gemacht, da dies rein physisch nicht möglich sei. Die Durchsuchung des «Kastens» resp. des Safes ohne hinreichenden Tatverdacht und ohne Bewilligung der Staatsanwaltschaft durch die Polizeibeamten sei damit widerrechtlich gewesen, weshalb es sich beim Auffinden der Waffe und der Munition nicht um einen Zufallsfund handle (da keine rechtskonforme Grundzwangsmassnahme vorliege), sondern um eine klassische

■fishing expedition■. Die Waffe inkl. Munition sei zufällig beim Herumstöbern in der damaligen Wohnung des Berufungsklägers gefunden worden. Solche unzulässigen Beweisausforschungen unterlägen einem absoluten Verwertungsverbot (Berufung, Akten S. 701 f.).

3.2 Unbestritten und belegt ist, dass die Polizei Basel-Landschaft (Polizei Bubendorf) am 4. April 2017 einen Vorführungsbefehl der Vollzugsbehörde erhielt, wonach der Berufungskläger anzuhalten und festzunehmen sei. Dem Vorführungsbefehl konnte die Polizei entnehmen, dass der Berufungskläger wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und versuchter schwerer Körperverletzung verurteilt und aus dem stationären Massnahmenvollzug bedingt entlassen worden war. Zudem wurden die ausführenden Polizeibeamten «ausdrücklich ermächtigt, wenn nötig Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume zu betreten» (vgl. Vorführungsbefehl der Vollzugsbehörde an die Polizei Basel-Landschaft vom 3. April 2017, Akten S. 140 f.; Polizeirapport vom 24. April 2017, Akten S. 251). Weiter steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass anlässlich der Umsetzung dieses Vorführungsbefehls am 5. April 2017 in der Wohnung des Berufungsklägers eine Pistole (Marke [...], Modell 1[...]911) mit dazu passendem, gefülltem Magazin sowie diverse Munition für andere Schusswaffen gefunden wurden (Bericht vom 5. April 2017, Akten S. 268 ff.; hierzu bereits oben, E. 2.1.3.2). Vor Berufungsinstanz bestreitet der Berufungskläger auch nicht (mehr), dass er sich mit diesem Waffenbesitz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a StGB strafbar gemacht hätte. Fraglich ist lediglich, ob die Erhebung der Beweisgrundlagen in Beachtung der strafprozessualen Vorgaben erfolgt ist und diese folglich verwertbar sind.

3.3 Unter Zufallsfunden nach Art. 243 StPO versteht man die bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen allgemein und bei Durchsuchungen und Untersuchungen im Besonderen zufällig entdeckten Beweismittel, Spuren, Gegenstände oder Vermögenswerte, die mit der abzuklärenden Straftat in keinem direkten Zusammenhang stehen und den ursprünglichen Verdacht weder erhärten noch widerlegen, aber auf eine weitere Straftat hinweisen. Als zufällig entdeckt gelten Spuren bzw. Gegenstände dann, wenn sie anlässlich einer lege artis systematisch durchgeführten Zwangsmassnahme «zwangsläufig» entdeckt werden. Zufallserkenntnisse sind daher regelmässig unvermeidbar (Gfeller/Thormann, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 243 N 13 StPO).

Abzugrenzen sind Zufallsfunde von unzulässigen Beweisausforschungen, sogenannten "Fishing-Expeditions". Eine solche besteht, wenn einer Zwangsmassnahme kein genügender Tatverdacht zugrunde liegt, sondern aufs Geratewohl Beweisaufnahmen getätigt werden. Die Abgrenzung erfolgt dabei auf subjektiver Ebene: Während beim Zufallsfund die Entdeckung dieses Beweismittels nicht intendiert war, bezwecken Fishing Expeditions gewissermassen Zufallsfunde. Diese sind geradezu Zielsetzung der Zwangsmassnahme. Die Durchsuchung wird somit bewusst der Verdachtssteuerung entzogen, sie erfolgt aufs Geratewohl. Dabei gilt es zwischen drei Fallkonstellationen zu unterscheiden: (1) Die Durchführung der Zwangsmassnahme ist nicht durch einen präexistenten hinreichenden Tatverdacht legitimiert; dieser wird erst mit den Ergebnissen der Durchsuchung begründet; (2) es besteht zwar ein Tatverdacht, doch besteht keine rechtsgenügende Wahrscheinlichkeit, mit dem anzuwendenden Mittel den erstrebten Beweis zu finden; (3) eine grundsätzlich rechtmässige Durchsuchung wird dazu missbraucht, bezüglich anderer Straftaten auszuforschen (Gfeller/■Thormann, a. a. O., Art. 243 N 15 StPO). Auch ein Missverhältnis zwischen der «Anlasstat», welche die

Zwangsmassnahme begründete und dem eingesetzten Mittel ist ein Indiz auf eine Beweisausforschung. Gleiches gilt, wenn ein milderer, denselben Erfolg ermöglichendes Mittel bewusst nicht eingesetzt wurde (Verstoss gegen das Erforderlichkeitskriterium). Diesbezüglich ist der anordnenden Behörde jedoch ein Ermessensspielraum zuzugestehen (Gfeller/Thormann, a. a. O., Art. 243 N 18 StPO).

Während Lehre und Rechtsprechung von der grundsätzlichen Verwertbarkeit von Zufallsfunden ausgehen, sind aus Beweisausforschungen resultierende Ergebnisse nicht verwertbar (BGE 139 IV 128 E. 2.1. m.w.H.; BGE 137 I 218 E. 2.3.2 m.w.H.) bzw. gilt dafür die allgemeine Regel des Art. 141 StPO betreffend die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 243 N 4).

3.4 In Bezug auf die Auffindesituation der Waffe ist zunächst festzustellen, dass sich den Akten entgegen der Darstellung der Verteidigung keinerlei Hinweise auf eine unzulässige Beweisausforschung entnehmen lassen.

3.4.1 Gemäss dem von B_____ erstellten Polizeirapport vom 24. April 2017 habe sich die Polizei Basel-Landschaft am 5. April 2017 mit sieben Mitarbeitern nach [...] zum Wohnort des Berufungsklägers begeben. Es habe sich dabei um ein Mehrfamilienhaus gehandelt, wo der Berufungskläger im zweiten Obergeschoss eine Maisonette-Wohnung gemietet habe. Der Vermieter habe der Polizei Zugang zur Liegenschaft verschafft, wo sich vier Polizisten in das zweite Obergeschoss begeben hätten. Die Wohnungstüre sei unverschlossen gewesen und es habe sich niemand gemeldet. Die Polizei habe darauf die Wohnung betreten, um sich zu versichern, dass der Berufungskläger sich nicht vor ihr verstecke. «Während der Suche nach A_____, kam in einem Schrank ein kleiner, unverschlossener und offenstehender Tresor zum Vorschein». Darin seien unter anderem die Waffe samt Munitionen gefunden worden, wobei diesbezüglich im Rapport der Hinweis «(Zufallsfund)» ergänzt ist (Akten S. 251). Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft sei telefonisch über den Vorfall und die Zufallsfunde orientiert worden und es sei darauf verzichtet worden, einen Hausdurchsuchungsbefehl auszustellen, «weshalb die Wohnung nicht weiter durchsucht werden konnte» (Polizeirapport vom 24. April 2017, Akten S. 252).

Die Verteidigung sieht darin ein Eingeständnis dafür, dass eine unzulässige Beweisausforschung erfolgt sei: Dass die Polizei die Staatsanwaltschaft über die «Zufallsfunde» orientiert habe, sei wahrscheinlich im untechnischen Sinn gemeint, wenn man B_____ dann aber beim Wort nehme, ergebe sich aus dem Wort «weiter», dass sie die Wohnung vorher schon «durchsucht» und dann damit aufgehört hätten (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 766). Diese Argumentation kommt einer Rosinenpickerei gleich: Es ist nicht ersichtlich, weshalb das fachkundige Wort «Zufallsfund» im untechnischen Sinn verwendet worden sein soll, während das allgemein gebräuchliche Wort «durchsuchen» sich einzig auf eine strafprozessuale Hausdurchsuchung bezogen haben müsse. Vielmehr liegt die gegenteilige Annahme auf der Hand: Die Polizei hatte die Wohnung zuvor nach dem Berufungskläger «abgesucht», um sicher zu gehen, dass er sich darin nicht versteckt hielt. Hierfür erscheint auch die Verwendung des Worts «durchsuchen» durchaus gebräuchlich. Wenn die Polizei die Wohnung tatsächlich bereits vor dem Waffenfund (auch) nach möglichen Beweisen auf ein strafbares Verhalten durchsucht hätte, ist zudem nicht ersichtlich, weshalb sie dann für die weitere Durchsuchung einen Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft eingeholt hätte. Dass die Staatsanwaltschaft über den Fund informiert wurde und diese darauf verzichtete, einen

Hausdurchsuchungsbefehl zu erlassen, deutet vielmehr darauf hin, dass es sich ursprünglich gerade nicht um eine Hausdurchsuchung, sondern einzig um die Suche nach dem Berufungskläger handelte (vgl. bereits angefochtenes Urteil, S.

E. 5

April 2017 gefunden und die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz am

E. 5.4

5.4.1 Ausgangspunkt für die Bemessung der hypothetischen Gesamtstrafe bildet der Strafrahmen des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen) gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, der eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zwanzig Jahren vorsieht.

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger im Besitz einer reinen Wirkstoffmenge von rund 40 Gramm Kokain war und damit die Schwelle von 18 g reines Kokain, ab welcher ein mengenmässig qualifizierter Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vorliegt (BGer 6B_726/2020 vom 28. Juni 2021 E. 2.4.5), um mehr als das Doppelte überschritten wurde. Zwar stellt die dem Beschuldigten zur Last gelegte Betäubungsmittelmenge nur einen von vielen Strafzumessungsfaktor dar, der bei der Bewertung des Verschuldens zu berücksichtigen ist (BGer 6S.59/2005 vom 2. Oktober 2006 E. 7.4 [nicht publiziert in BGE 132 IV 132]; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, 2019, Art. 47 StGB N 93). Da dem Beschuldigten im vorliegenden Fall aber nicht mehr angelastet werden kann, als dass sich das Kokain in seinem Besitz befunden hat, ist ■ mangels näherer Kenntnisse über die weiteren konkreten Umstände ■ dennoch hauptsächlich auf die sichergestellte Wirkstoffmenge von rund 40 Gramm Kokain abzustellen. Dabei fällt jedenfalls das Festsetzen der Mindeststrafe von 12 Monaten ausser Betracht, würde sich eine solche doch bereits bei einem Besitz von 18 Gramm reines Kokain rechtfertigen. Da vorliegend aber keine weiteren verschuldenserschwerenden Umstände bekannt sind, wiegt das objektive Verschulden des Berufungsklägers noch leicht und ist dieses ■ mit der Vorinstanz und in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Verteidigung (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 766) ■ an den unteren Rand des möglichen Strafrahmens anzusiedeln.

Nachdem das subjektive Verschulden das objektive Verschulden nicht zu relativieren vermag, erscheint für dieses Delikt die Festsetzung einer schuldangemessenen Strafe von 14 Monaten angemessen.

5.4.2 Hinzukommt die mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz, für welche das Gesetz in Art. 33 Abs. 1 die Bestrafung des Täters mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

In objektiver Hinsicht ist zunächst zu erwägen, dass eine Tatmehrheit vorliegt und der Berufungskläger nicht nur eine Waffe mit gefülltem Magazin, sondern auch noch diverse Munitionen für weitere Waffen besessen hat. Erschwerend kommt hinzu, dass die Waffe geladen war und sie gemäss dem Fundbericht des Waffenbüros vom 16. Juli 2021 nicht nur funktionsfähig («Beschuss war möglich», Akten S. 554), sondern auch in der Lage war, besonders scharfe Munition («45er Munition», Einvernahme des Berufungsklägers vom 5. Mai 2017, Akten S. 263; Fundbericht des Waffenbüros vom 16. Juli 2021, Akten S. 553) abzugeben. In subjektiver Hinsicht zeugt der Waffenfund ■ angesichts der Vorstrafen des Berufungsklägers ■ von einer erheblichen kriminellen Energie, was sich weiter

verschuldenserschwerend auswirkt.

Das Tatverschulden wiegt insgesamt jedenfalls nicht mehr leicht und würde eine hypothetische Einsatzstrafe von sechs Monaten rechtfertigen.

5.4.3 Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbständigen Schritt gewürdigt werden. Nach der Praxis des Bundesgerichts sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2; Ackermann, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 49 StGB N 122a). In casu besteht zwar zwischen beiden Delikten ein enger zeitlicher Konnex (die Waffe inklusive Munitionen wurde am

E. 6

6.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss dem Verursacherprinzip verlegt. Nachdem das vorinstanzliche Urteil vorliegend bestätigt wird, ist auch die erstinstanzliche Gebühr von insgesamt CHF 10'568.10 zu belassen. Da der Berufungskläger die volle erstinstanzliche Urteilsgebühr trägt, bleibt zudem Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 100 % vorbehalten.

6.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1). Der Berufungskläger unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weswegen ihm die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 2'500.■ (inklusive Kanzleiauslagen) auferlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

6.3 Dem amtlichen Verteidiger, [...], wird aus der Gerichtskasse eine Entschädigung gemäss seiner Aufstellung (Akten S. 758 ff.), zuzüglich zwei Stunden für die Berufungsverhandlung ausgerichtet. Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Da dem Berufungskläger eine volle zweitinstanzliche Urteilsgebühr auferlegt wird, umfasst die Rückerstattungspflicht bezüglich des Honorars seines amtlichen Verteidigers im Falle ihrer wirtschaftlichen Besserstellung 100 % des zugesprochenen Honorars (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.